

**DE**

**REM 21/00, REM 22/00, REM 23/00, REM 24/00**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 23-7-2001

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 23-7-2001**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in mehreren Fällen gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen**

**(Anträge vorgelegt vom Königreich der Niederlande)**

**(Akten REM 21/00, REM 22/0, REM 23/00, REM 24/00)**

FR

Entwurf

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 23-7-2001**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in mehreren Fällen gerechtfertigt ist, und zur Ermächtigung des Königreichs der Niederlande, die Abgaben in sachlich und rechtlich vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen**

**(Anträge vorgelegt vom Königreich der Niederlande)**

**(Akten REM 21/00, REM 22/00, REM 23/00, REM 24/00)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 993/2001<sup>4</sup>, insbesondere Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABL. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABL. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABL. L 141 vom 28.05.2001, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit vier Schreiben vom 18. September 2000, bei der Kommission eingegangen am 27. September 2000, hat das Königreich der Niederlande die Kommission ersucht, gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, unter folgenden Umständen den Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren:
- (2) Mehrere niederländische Unternehmen haben Bekleidung aus Gewirken und Gestriken aus Bangladesch eingeführt. Bei der Einfuhr vom 11. Januar 1996 waren es 164 Kartons mit Bekleidung aus Gewirken oder Gestriken (REM 21/00), bei der Einfuhr vom 25. September 1995 300 Kartons Kinderschlafanzüge aus Gewirken oder Gestriken (REM 22/00), bei der Einfuhr vom 5. September 1995 595 Kartons mit T-Shirts aus Gewirken oder Gestriken (REM 23/00) und bei der Einfuhr vom 24. Juni 1996 166 Kartons mit T-Shirts aus Gewirken oder Gestriken (REM 24/00).
- (3) Im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems gilt für Erzeugnisse dieser Art mit Ursprung in Bangladesch bei ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft eine Zollvergünstigung. Erfolgte die Einfuhr also gemäß Artikel 77 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Fassung mit einer von den zuständigen Behörden Bangladeschs ausgestellten Bescheinigung nach Formblatt A, so wurde bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Präferenzzollbehandlung gewährt.
- (4) In den vorliegenden Fällen haben die Beteiligten bei ihren Zollanmeldungen die vorgeschriebenen, von den zuständigen Behörden Bangladeschs ausgestellten Bescheinigungen nach Formblatt A vorgelegt, und in allen vier Fällen haben die niederländischen Behörden diese Anmeldungen angenommen und die Zollpräferenzbehandlung gewährt.
- (5) In der Zeit vom 13. November bis zum 5. Dezember 1996 führten die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission in Bangladesch Ermittlungen zu den Umständen durch, unter denen die Behörden von Bangladesch die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausstellten. Diese Ermittlungen ergaben, dass im Textilbereich eine große Zahl von Bescheinigungen zu Unrecht ausgestellt worden waren, weil die Ursprungsregeln nicht erfüllt waren.

- (6) Bei diesen Ermittlungen wurde festgestellt, dass 6.909 (an Ort und Stelle geprüfte) Ursprungszeugnisse nach Formblatt A für Textilerzeugnisse von den Behörden Bangladeschs zu Unrecht ausgestellt worden waren. Diese Behörden haben diese Bescheinigungen daraufhin für ungültig erklärt und zurückgezogen. Die Liste dieser Bescheinigungen ist die sogenannte "Liste B".
- (7) Beim Abschluss dieser Mission übermittelten die Ermittlungsbeauftragten den zuständigen Behörden von Bangladesch weitere Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A mit Ersuchen um Nachprüfung. Dieses Ersuchen wurde von der Kommission mit Schreiben vom 2. Dezember 1996 noch einmal bekräftigt, und am 2. Juni 1997 erging eine diesbezügliche Mahnung an die Behörden von Bangladesch.
- (8) Am 1. Oktober 1997 teilten die Behörden von Bangladesch der Kommission mit, dass 6.309 in der "Liste C" aufgeführte Bescheinigungen für ungültig erklärt wurden, weil sie zu Unrecht ausgestellt worden waren. Für 2.253 der für ungültig erklärten Bescheinigungen wünschten die Behörden von Bangladesch indessen, wie sie mitteilten, eine nochmalige Prüfung. In Bezug auf eine Reihe von Bescheinigungen trafen jedoch binnen der Zehnmonatsfrist gemäß Artikel 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 keine ergänzenden Angaben der Behörden von Bangladesch mehr ein. Deshalb war die mit Schreiben vom 1. Oktober 1997 erfolgte Ungültigkeitserklärung als endgültig zu betrachten.
- (9) Am 11. Januar 1996 (REM 21/00) verwendete einer der Beteiligten die Ursprungsbescheinigung nach Formblatt A Nr. EPB/4451, die später auf die Liste B gesetzt werden sollte und daher von den zuständigen Behörden Bangladeschs zurückgezogen wurde.
- (10) Am 25. September 1995 (REM 22/00) verwendete einer der Beteiligten die Ursprungsbescheinigung nach Formblatt A Nr. EPB/3987, die später auf die Liste C und auf die Liste der nochmals zu prüfenden Fälle gesetzt wurde, für welche die Behörden von Bangladesch binnen der Zehnmonatsfrist des Artikels 94 Absatz 5 der Durchführungsvorschriften zum Zollkodex keine ergänzenden Angaben lieferten, so dass die mit Schreiben vom 1. Oktober 1997 erfolgte Ungültigkeitserklärung als endgültig zu betrachten war.

- (11) Am 5. September 1995 (REM 23/00) verwendete einer der Beteiligten die Ursprungsbescheinigung nach Formblatt A Nr. EPB/3970, die später auf die Liste C gesetzt wurde und daher von den Behörden von Bangladesch zurückgezogen wurde.
- (12) Am 24. Juni 1996 (REM 24/00) verwendete einer der Beteiligten die Ursprungsbescheinigung nach Formblatt A Nr. EPB/5723, deren Gültigkeit nach den Schlussfolgerungen der vorstehend erwähnten gemeinschaftlichen Ermittlungsmission von den Behörden der Niederlande angezweifelt wurde. In dem beschriebenen Zusammenhang wurde die Bescheinigung von den niederländischen Behörden am 5. Februar 1998 unverzüglich zwecks Nachprüfung an die zuständigen Behörden von Bangladesch zurückgeschickt. Da innerhalb von sechs Monaten keine Antwort erging, schickten die niederländischen Behörden am 5. August 1998 eine Mahnung. Da auch innerhalb der Zehnmonatsfrist des Artikels 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 und trotz begründeter Zweifel keine Antwort einging, wurde die Präferenz Zollbehandlung aufgrund desselben Artikels abgelehnt.
- (13) Da die Einfuhr der in Frage stehenden Textilerzeugnisse in die Niederlande somit nicht mehr unter Zollpräferenzbehandlung erfolgen konnte, wurden die geschuldeten Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX (REM 21/00), XXXX (REM 22/00), XXXX (REM 23/00) und XXXX (REM 24/00) von den niederländischen Behörden nacherhoben, und für diese Beträge wird in diesen vorliegenden Fällen der Erlass beantragt.
- (14) Zur Unterstützung der von den niederländischen Behörden vorgelegten Anträge teilten die Beteiligten gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass sie die der Kommission von den niederländischen Behörden übermittelten Akten eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen hätten.
- (15) Mit Schreiben vom 20. April 2001 teilte die Kommission den Beteiligten mit, dass sie beabsichtigte, ihre Anträge abzulehnen, und legten ihnen die Gründe dafür dar. Außerdem wies die Kommission die Beteiligten darauf hin, dass sie die Möglichkeit hätten, alle sich auf die Anträge beziehenden nichtvertraulichen Unterlagen einzusehen.

- (16) Am 4. Mai 2001 haben die Rechtsvertreter der Beteiligten diese Unterlagen bei der Kommission eingesehen.
- (17) Mit Schreiben vom 17. Mai 2001, bei der Kommission am selben Tag eingegangen, haben die Beteiligten zu den Einwänden Stellung genommen. Dabei haben sie insbesondere den Standpunkt bekräftigt, dass es sich um besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 handele, die von offensichtlicher Fahrlässigkeit oder betrügerischer Absicht ihrerseits frei sei. Vor allem könne im vorliegenden Fall auch nicht die Rede davon sein, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch durch unzutreffende Angaben der Ausführer getäuscht worden seien, weil sie ja wussten, dass ein Großteil der von ihnen ausgestellten Ursprungsbescheinigungen ungültig war. Diese Behörden hätten durch Ausstellung zahlreicher ungültiger Ursprungsbescheinigungen, die anschließend zurückgezogen werden mussten, gegen ihre Verpflichtungen verstoßen. Diese Behörden hätten die ausgestellten Bescheinigungen folglich nicht richtig geprüft. Außerdem blieben die Beteiligten dabei, dass auch die Kommission gegen ihre Verpflichtungen verstoßen habe, indem sie erstens die ordnungsgemäße Abwicklung der Präferenzbehandlung nicht ausreichend überwacht und zweitens die Einführer nicht rechtzeitig über ihre Zweifel an der Gültigkeit der von den Behörden von Bangladesch ausgestellten Ursprungsbescheinigungen unterrichtet hätten. Auch die niederländischen Behörden tragen nach Auffassung der Beteiligten einen Teil der Verantwortung, weil sie die niederländischen Beteiligten zu spät informiert haben.
- (18) Zum Fall REM 24/00 hat der Beteiligte darüber hinaus geltend gemacht, dass die Wetterverhältnisse und die unsachgemäße Aufbewahrung der Daten durch die zuständigen Behörden von Bangladesch die Nachprüfung der Bescheinigungen innerhalb der Fristen des Artikels 94 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vereitelt hätten.
- (19) Die Beteiligten sind der Auffassung, dass ihrerseits keine offensichtliche Fahrlässigkeit vorliegt.
- (20) Das Verwaltungsverfahren wurde für diese vier Anträge daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der Zeit vom 21. April 2001 bis zum 17. Mai 2001 ausgesetzt.

- (21) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist am 15. Juni 2001 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Zollkodexausschuss, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieser Fälle zusammengetreten.
- (22) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (23) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich hier um eine allgemeine Billigkeitsklausel, die dann anwendbar ist, wenn der Abgabenschuldner sich durch die Umstände des Einzelfalls gegenüber anderen Beteiligten, die dieselbe Wirtschaftstätigkeit ausüben wie er, in einer Ausnahmesituation befindet und er die Schädigung durch die nachträgliche buchmäßige Erfassung der Einfuhrabgaben ohne diese besonderen Umstände nicht hätte hinnehmen müssen.
- (24) Die Gewährung der Zolltarifvergünstigung für die in Frage stehenden Einfuhren war im vorliegenden Fall an die Vorlage von Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A gebunden.
- (25) Diese Ursprungsbescheinigungen wurden in den Fällen REM 21/00, REM 22/00 und REM 23/00, wie vorstehend festgestellt, von den Behörden von Bangladesch zurückgezogen.
- (26) Das Vertrauen auf die Gültigkeit derartiger Bescheinigungen ist jedoch normalerweise nicht geschützt, sondern diese Voraussetzungen fallen unter das normale Geschäftsrisiko des Einführers, für das der Abgabenschuldner haftet.
- (27) Nach ständiger Rechtsprechung des Hofes fällt das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann unter den Rechtsschutz, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben.
- (28) Im vorliegenden Fall haben die Ausführer auf den Ursprungsbescheinigungen angegeben, dass die darin aufgeführten Waren die Voraussetzungen für die Ausstellung der betreffenden Bescheinigungen erfüllten.



- (29) Wie jedoch aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, kann durch die bloße Tatsache, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch möglicherweise durch die Ausführer getäuscht wurden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im vorliegenden Fall besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.
- (30) In jedem Fall beweist die bloße Tatsache, dass die Ausführer auf den Bescheinigungen nach Formblatt A ein Vorliegen der Voraussetzungen für den Erhalt dieser Bescheinigungen bestätigt haben, für sich genommen noch nicht, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch getäuscht wurden. Es ist zu prüfen, ob die Ausführer diese Angaben in der Annahme gemacht haben, dass die zuständigen Behörden zwar über die zur Anwendung der geltenden Bestimmungen erforderlichen Sachkenntnisse verfügten, die Behörden dann jedoch trotz ihrer Sachkenntnisse die besagten Anmeldungen nicht beanstandeten.
- (31) Bestimmte Merkmale des vorliegenden Falls legen die Feststellung nahe, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch durchaus wussten oder zumindest hätten wissen müssen, dass die Waren, für die sie die Bescheinigungen nach Formblatt A ausstellten, in Wirklichkeit nicht die Voraussetzungen für die damit gewährte Zollpräferenzbehandlung erfüllten. Auch sind den zuständigen Behörden von Bangladesch gewisse Verfehlungen anzulasten, und zwar Verfehlungen von einer Art, dass sie doch besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 bilden.
- (32) Es ist festzustellen, dass die Ausfuhren von Wirk- und Strickerzeugnissen aus Bangladesch in die Europäische Union Mitte der neunziger Jahre steil anstiegen, ohne dass die Produktionskapazitäten für die Konfektion im Lande selbst, also für die Herstellung wirklicher Ursprungswaren, im entsprechenden Umfang zugenommen hätte.

- (33) Außerdem scheint es sich so zu verhalten, dass die zuständigen Behörden durchaus in der Lage gewesen wären, anhand der Unterlagen, die die Ausführer ihnen zur Unterstützung ihrer Anträge auf Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A vorlegten, die Mengen der eingeführten Rohstoffe abzuschätzen, die zur Konfektion der Fertigerzeugnisse, für welche die Ursprungsbescheinigungen beantragt wurden, verwendet worden waren.
- (34) Diese Behörden hatten auch tatsächlich zwei Mal, nämlich 1989 und 1994, Abweichungen von den für sie geltenden Ursprungsregeln beantragt. Der erste dieser beiden Anträge enthielt Angaben, die die Vermutung nahe legen, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch wussten oder doch normalerweise hätten wissen müssen, dass die meisten der mit Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A aus Bangladesch ausgeführten Bekleidungserzeugnisse die geltenden Ursprungsvoraussetzungen nicht erfüllten.
- (35) Auch das Bestehen einer nationalen Politik zum Ausbau der Textilindustrie in Bangladesch und die in diesem Zusammenhang stehenden Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln deuten darauf hin, dass die Behörden von Bangladesch wussten bzw. dass sie nach den Regeln des gesunden Menschenverstandes wissen mussten, dass weder die Baumwollernten noch die Verarbeitungskapazitäten des Landes ausreichend waren, um das gesamte Garn, das zur Herstellung der auszuführenden Waren benötigt wurde, im Lande selbst zu erzeugen.
- (36) Die vorstehenden Erwägungen zeigen, dass die Behörden von Bangladesch seit mehreren Jahren wussten oder hätten wissen müssen, dass bei der Konfektion der Wirk- und Strickwaren, die im Rahmen der Präferenzbehandlung für Ursprungserzeugnisse zugunsten der Empfängerländer des Allgemeinen Präferenzsystems in die Europäische Gemeinschaft ausgeführt wurden, ein großer Anteil von Drittlandsgarn verwendet wurde. Die Tatsache, dass sie trotzdem Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A ausstellten, obwohl sie wussten oder wissen mussten, dass die Ursprungsvoraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzollbehandlung nicht erfüllt waren, ist somit als besonderer Fall besonderer Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu betrachten.

- (37) Die Besonderheit der Umstände wird dadurch verschärft, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch zunächst eine sehr große Zahl Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A für diese Erzeugnisse ausgestellt hatten, von denen dann jedoch nach der Nachprüfung ein sehr hoher Anteil von denselben Behörden wieder zurückgezogen werden musste. Nur für einen äußerst geringen Teil der Bescheinigungen konnte die Ausstellung im Nachhinein als rechtmäßig betrachtet werden.
- (38) Das Vorliegen besonderer Umstände wird außerdem dadurch bestätigt, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht in der Lage waren, für die von ihnen ausgestellten Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A die gewünschte Nachprüfung durchzuführen.
- (39) Aus alledem geht hervor, dass die Umstände dieser Fälle eine besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 erkennen lassen.
- (40) Diese Umstände lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.
- (41) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ist eine etwaige Fahrlässigkeit der Einführer insbesondere daran zu messen, wie lange die zuständigen Behörden bei ihrem Verhalten geblieben sind. Im vorliegenden Fall haben die zuständigen Behörden von Bangladesch Ursprungsbescheinigungen nach Formblatt A für Waren, die die dafür geltenden Voraussetzungen nicht erfüllten, mindestens während des ganzen Zeitraums ausgestellt, der von der Ermittlungsmission in der Zeit vom 13. November 1995 bis zum 5. Dezember 1996 abgedeckt wurde, d.h. mindestens drei Jahre lang (ab Ende 1993 bis 1996).
- (42) Im übrigen kann nach Aktenlage nicht nachgewiesen werden, dass die Beteiligten die in Frage stehenden Kaufverträge und Einfuhren in kommerziell ungewöhnlicher Weise durchgeführt hätten, so dass davon auszugehen ist, dass sie nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt haben.
- (43) Ferner ist festzustellen, dass die Einführer in keiner Form über das Fehlverhalten der Behörden von Bangladesch informiert oder vor den möglichen Risiken von Textileinfuhren aus Bangladesch gewarnt worden sind.

- (44) Aus alledem geht hervor, dass die Beteiligten gutgläubig gehandelt und nicht für irgendwelche betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen sind.
- (45) Es ist daher gerechtfertigt, in den vorliegenden Fällen die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (46) Lässt der geprüfte Fall eine Erstattung oder einen Erlass der Einfuhrabgaben zu, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, die geschuldeten Einfuhrabgaben in allen Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen von sich aus zu erstatten oder zu erlassen.
- (47) Mit Schreiben vom 18. September 2000 (REM 24/00) und mit Schreiben vom 19. Juni 2001 (REM 21/00, REM 22/00 und REM 23/00) hat das Königreich der Niederlande die Ermächtigung beantragt, die geschuldeten Einfuhrabgaben in Fällen mit den gleichen rechtlichen und sachlichen Merkmalen wie den vorliegenden zu erstatten oder zu erlassen.
- (48) Diese Ermächtigung des Königreichs der Niederlande ist möglich unter der Bedingung, dass sie nur in den Fällen angewandt wird, die rechtlich und sachlich strikt mit den vorliegenden Fällen vergleichbar sind. Insbesondere muss das Verhalten der Einführer von jeglicher betrügerischer Absicht oder offensichtlichen Fahrlässigkeit frei sein -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 18. September 2000 ist (REM 21/00), ist gerechtfertigt.

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, der Gegenstand es Antrags des Königreichs der Niederlande vom 18. September 2000 ist (REM 22/00), ist gerechtfertigt.

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 18. September 2000 ist (REM 23/00), ist gerechtfertigt.

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 18. September 2000 ist (REM 24/00), ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Das Königreich der Niederlande wird ermächtigt, die geschuldeten Einfuhrabgaben in Fällen, deren sachliche und rechtliche Merkmale denen vergleichbar sind, die Gegenstand der Anträge des Königreichs der Niederlande vom 18. September 2000 (REM 21/00, REM 22/00, REM 23/00 und REM 24/00) waren, von sich aus zu erstatten oder zu erlassen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 23-7-2001

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*